

gericht für die Hintersassen des Klosters, ohne daß dabei ausdrücklich deren künftiger Gerichtsstand geregelt worden wäre; andererseits aber wurde dem Abt das Recht der Richtereinsetzung verliehen¹⁷¹.

Versucht man zusammenzufassen, ergibt sich ein widersprüchliches Bild. In vielen Fällen tragen Geistliche ihren Streit untereinander vor dem weltlichen Gericht aus, wobei dann allerdings häufig Geistliche, in der Regel Bischöfe, im Auftrag des Königs tätig werden. Bei den Auseinandersetzungen zwischen Klerikern und Laien ist die Zuständigkeit des königlichen Gerichts leichter verständlich, geht es doch dann in der Regel um Besitzstreitigkeiten. Daneben steht die Entwicklung, daß geistliche Landesherren die Zivilgerichtsbarkeit über ihre Hintersassen vom König übertragen erhalten und sich so Immunitäten herausbilden¹⁷², die aus der allgemeinen Justitiaratsorganisation herausgenommen sind. Darüber hinaus gibt es im Fall der Ehebruchsjurisdiktion noch die Amtshilfeverpflichtung der königlichen Beamten. Im allgemeinen wird aber ein königlicher Vorbehalt hinsichtlich der Blutgerichtsbarkeit und des Majestätsverbrechens aufrechterhalten. Königlichen Einfluß hinzunehmen oder gar zu fördern, scheint die sizilische Kirche offenbar bereit gewesen zu sein.

4. Kirchenorganisation.

Bei der Kirchenorganisation war der König auf die Mitwirkung des Papstes angewiesen, soweit es etwa die Bildung von Kirchenprovinzen oder die Erhebung des Klosters Monreale zum Erzbistum, zunächst ohne Suffragane, betraf¹⁷³. Die Initiative ging dabei stets vom König aus, wobei oft erst päpstlicher Widerstand mit Geld und guten Worten überwunden werden mußte.

Bei der organisatorischen Gliederung des griechischen Mönchtums dagegen handelte der König durchaus selbständig. Man kann annehmen, daß die Normannenherrscher dafür nicht nur ihre königliche Gewalt in Anspruch nahmen, sondern auch ihre Legatenstellung, wenn auch in den

¹⁷¹) Enz. 166.

¹⁷²) Unter Tankred finden wir Immunitätsverleihungen auch für Städte. Für Barletta im April 1190, ed. Codice diplomatico Barese 8, 206f. Nr. 161; Neapel im Juni 1190: B. 253; das Deperditum für Suessa B. 254 sowie im Juli 1191 für Gaeta: B. 260.

¹⁷³) Vgl. It. Pont. 10, 272ff. Dietmar Willoweit, Die Entstehung exempter Bistümer im deutschen Reichsverband unter rechtsvergleichender Berücksichtigung ausländischer Parallelen, ZRG Kan. 52 (1966) S. 176–298 behandelt zwar süditalienische Beispiele, hat sich den interessanten Fall Monreale jedoch entgehen lassen.